

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
D-50968 Köln

- nachfolgend „**Verantwortliche**“ genannt -

und

(Bitte ausfüllen)

- nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“ genannt -

- Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nachfolgend je einzeln „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt -

I. Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus der Ausschreibung Versand des Produkts XY samt Anhängen (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) ergeben. Die Vereinbarung regelt eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beziehungsweise § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die nach Weisung der Verantwortlichen mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Personen Sozialdaten beziehungsweise personenbezogene Daten der Verantwortlichen (nachfolgend auch „Daten“ genannt) verarbeiten.

Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen Vertrages über die Auftragsverarbeitung, diese nicht durchgeführt werden darf.

Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

II. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Vereinbarung

(1) **Der Gegenstand des Auftrages** ist im Hauptvertrag konkretisiert.

(2) Die **Dauer des Auftrages** richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(3) Aus dem Hauptvertrag ergeben sich **Umfang und Art der Datenverarbeitung**.

Es werden von dem Auftragsverarbeiter Daten

- ☒ erhoben/ erfasst ☐ gespeichert ☒ verwendet ☒ ausgelesen/ abgefragt
☐ verändert/ angepasst ☐ organisiert/ geordnet ☐ eingeschränkt/ gelöscht/ vernichtet ☐ abgeglichen/ verknüpft
☐ übermittelt/ offengelegt/ verbreitet/ bereitgestellt

(4) Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden **Datenarten** und **Kategorien betroffener Personen** Bestandteil der **zweckgebundenen** Datenverarbeitung:

Art der Daten, lfd. Nr. (zum Beispiel „1“)	Zweck der Datenverarbeitung (zum Beispiel Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme)	Kategorien betroffener Personen
Name und Anschrift des Betriebes; Name des persönlichen Empfängers, falls vorhanden; Mitgliedsnummer	Versandvorbereitung	Mitgliedsunternehmen

Sofern nicht hier beschrieben, ergibt sich eine genaue Beschreibung des **Zwecks der Datenverarbeitung** aus dem Hauptvertrag.

- (5) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- (6) Die Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind bezüglich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- (7) Sofern bei der Auftragsverarbeitung **Sozialdaten** der Verantwortlichen verarbeitet werden, ist den Parteien bewusst, dass die Auftragsverarbeitung ohne Beachtung der Vorgaben des **§ 80 SGB X** – insbesondere der vorvertraglichen Anzeige- und Rechtfertigungspflichten – nicht zulässig ist. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag hat die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem Auftragsverarbeiter sämtliche Rechte und Befugnisse.

III. Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis der Verantwortlichen

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein die BG ETEM verantwortlich (Verantwortlicher entsprechend Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Die Verantwortliche wird in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (zum Beispiel durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Die Verantwortliche behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor. Die Weisungen der Verantwortlichen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können von der Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragsverarbeiter bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis der Verantwortlichen gedeckt, sofern diese aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzgl. der Verarbeitung der Daten erfolgen. Solche Änderungen sind von den Parteien entsprechend zu dokumentieren.

Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden ansonsten als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

- (3) Weisungsberechtigte Personen der Verantwortlichen sind:

Diese Personen werden nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

Weisungsempfänger bei dem Auftragsverarbeiter sind:

(Bitte ausfüllen: Name, Funktion, E-Mail, Telefon)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind der Verantwortlichen unverzüglich schriftlich die Nachfolger beziehungsweise Vertreter mitzuteilen.

Gleiches gilt für einen Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform sowie andere relevante Änderungen bei dem Auftragsverarbeiter.

IV. Pflichten der Verantwortlichen

- (1) Die Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragsverarbeiters durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO verpflichtet sich die Verantwortliche, den Auftragsverarbeiter bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Verantwortlichen obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde beziehungsweise gegenüber den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen.

- (4) Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen und Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist

Diese Person wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

- (5) Die Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

V. Kontrollrechte der Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter räumt der Verantwortlichen, den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Prüfeinrichtungen der Verantwortlichen das Recht ein, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig insbesondere

- Auskünfte bei ihm einzuholen,
- während der allgemeinen Betriebs- oder Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen,
- geschäftliche Unterlagen, Datenverarbeitungsprogramme des Auftragsverarbeiters sowie die gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten der Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter einzusehen,

soweit es im Rahmen des Auftrages für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährt die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

- (2) Kontrollen beim Auftragsverarbeiter haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebes zu erfolgen. Soweit nicht aus von der Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragsverarbeiters an einem ungestörten Betriebsablauf statt.

- (3) Die Kontrolle sowie der Nachweis der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO sowie der Einhaltung ausreichender technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, kann ebenfalls durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zum Beispiel nach BSI-Grundschutz);
- e) schriftliche Selbstauskünfte des Auftragsverarbeiters entsprechend der Vorgaben der Verantwortlichen (Checklisten).

erfolgen.

VI. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf Daten der Verantwortlichen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Verantwortlichen verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm überlassen wurden. Eine Datenverarbeitung zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken ist unzulässig.
- (2) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten der Verantwortlichen ausschließlich in der Art, in dem Umfang und zu dem Zweck verarbeiten, wie im Hauptvertrag beziehungsweise in dieser Vereinbarung abschließend festgelegt. Die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter betrifft ausschließlich die hier abschließend festgelegten Datenarten und den bestimmten Kreis der Betroffenen. Jede davon abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung dieser Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt.
- (3) Der Auftragsverarbeiter informiert die Verantwortliche unverzüglich, sofern er durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten zu einer von dieser Vereinbarung abweichenden Verarbeitung der Daten der Verantwortlichen verpflichtet ist.
- (4) Der Auftragsverarbeiter informiert die Verantwortliche unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Sofern nach Zugang einer schriftlichen Anzeige der vertrags- oder rechtswidrigen Weisung keine Prüfung und schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses durch die Verantwortliche erfolgt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die als vertrags- beziehungsweise rechtswidrig erachtete Verwendung auszusetzen.
- (5) Der Auftragsverarbeiter informiert die Verantwortliche unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragsverarbeiter ermittelt.
- (6) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten.

Hierzu gehören unter anderem

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus und eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, die Verantwortliche unverzüglich bei Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu unterrichten. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung

möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit der Verantwortlichen ab. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise den von einer Verletzung betroffenen Personen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DS-GVO zu enthalten,

- c) die Verpflichtung, die Verantwortliche im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
 - d) die Unterstützung der Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen,
 - e) die Unterstützung der Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (7) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme der Verantwortlichen durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, die Verantwortliche bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (9) An der Ergänzung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DS-GVO der Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter mitzuwirken, indem er die erforderlichen Angaben der Verantwortlichen zuleitet.
- (10) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrages vertraut gemacht wurden sowie laufend angemessen überwacht und angeleitet werden. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten der Verantwortlichen befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragsverarbeiter, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (11) Der Auftragsverarbeiter übergibt der Verantwortlichen auf Verlangen eine Aufstellung derjenigen Personen, die Zugriff auf die zu verarbeitenden Daten haben.
- (12) Die Verarbeitung der Daten der Verantwortlichen in Telearbeit beziehungsweise in Privatwohnungen ist den Beschäftigten des Auftragsverarbeiters untersagt, sofern im Rahmen der Telearbeit Sozialdaten der Verantwortlichen verarbeitet werden sollen.
- (13) Überlassene Dateien und/oder Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen werden besonders gekennzeichnet und verbleiben im Eigentum der Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, der Verantwortlichen jederzeit und auf erstes Verlangen Daten in einer lesbaren beziehungsweise in einer weiterverarbeitbaren Form herauszugeben und Auskünfte zu erteilen, soweit Daten der Verantwortlichen betroffen sind.

- (14) Sollten die Daten der Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so informiert der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche unverzüglich darüber. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei der BG ETEM als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO liegen.

Der Auftragsverarbeiter erwirbt keine eigenen Rechte an den zu verarbeitenden Daten der Verantwortlichen. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht an den o.g. Daten, Dateien, Dokumenten oder Datenträgern, gleich aus welchem Rechtsgrund.

- (15) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Verantwortlichen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.
- (16) Die/Der Beauftragte für den Datenschutz bei dem Auftragsverarbeiter ist

(Bitte ausfüllen: Name, Adresse/Organisation- falls abweichend, E-Mail, Telefon)

Ein Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz ist der Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

VII. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Der Einsatz von Subunternehmer als weiteren Auftragsverarbeiter ist – sofern nicht bereits im Hauptvertrag vereinbart - nur zulässig, wenn die Verantwortliche vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter Namen und Anschrift des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter versichern, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. Hierzu gehören auch Kontrollen durch die Verantwortliche. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrages mit dem Subunternehmer ist der Verantwortlichen auf Wunsch vorzulegen.
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt.
- (3) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragsverarbeiter gegenüber der Verantwortlichen.

VIII. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Verantwortlichen treffen, die den Anforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 c), Art. 32

DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO genügen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

- (2) Der Auftragsverarbeiter dokumentiert seine technischen und organisatorischen Maßnahmen mit folgenden Anlagen:

(Bitte ausfüllen: Datenschutz-/IT-Sicherheitskonzept, Zertifikat und/oder Checkliste benennen)

Die Anlagen werden Bestandteil dieser Vereinbarung (**Anlage B**).

- (3) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen genau getrennt werden.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der Verantwortlichen mitzuteilen.
- (5) Soweit die bei dem Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er die Verantwortliche unverzüglich.

IX. Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Daten

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken
- (2) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Auskunft an den Auftragsverarbeiter, wird der Auftragsverarbeiter die betroffene Person an die Verantwortliche verweisen, sofern eine Zuordnung an die Verantwortliche nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragsverarbeiter leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an die Verantwortliche weiter. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit vereinbart.
- (3) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft nach dokumentierter Weisung der Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (4) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen der Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ord-

nungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- (5) Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages benötigt werden. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten beziehungsweise spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den Auftragsverarbeiter geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Gleiches gilt für Testmaterial.

Ein Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

- (6) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Verantwortlichen übergeben.

X. Freistellung von der Haftung und Kündigungsrecht

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die Betroffene wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleiden, ist die Verantwortliche gegenüber den Betroffenen entsprechend Art. 82 Abs. 2 DS-GVO verantwortlich. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haften als Gesamtschuldner. Soweit die Verantwortliche vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt hat, so ist sie berechtigt, von dem Auftragsverarbeiter entsprechend Art. 82 Abs. 5 DS-GVO einen Teil des Schadenersatzes zurückzufordern.
- Der Auftragsverarbeiter trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen die Verantwortliche erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragsverarbeiter der Verantwortlichen ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (2) Sofern der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeitet, obwohl die Verarbeitung den Weisungen, Zweckbestimmungen und Vorgaben zu Mitteln der Verarbeitung der Verantwortlichen widerspricht, so macht ihn dies zum Verantwortlichen für die entsprechende Verarbeitung. Er haftet gegenüber den Betroffenen unmittelbar nach den Vorschriften der Art. 82, 83 u. 84 DS-GVO wie ein Verantwortlicher.
- (3) Die Verantwortliche kann den Hauptvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen des Datenschutzes oder dieses Vertrages – insbesondere ein Verstoß im Sinne der Ziffern XI.1 und 2. – vorliegt.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Verantwortlichen.

Bitte ausfüllen:

Ort/Datum

(Auftragsverarbeiter)

Bitte ausfüllen:

Ort/Datum

(Verantwortliche)